

Satzung ab 25.1.2011

§ 1 Name, Sitz

1) Der Verein trägt den Namen *Laufgruppe Haeder Stendal*. Der Sitz des Vereins ist Stendal. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name *Laufgruppe Haeder Stendal e.V.*.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch aktive Ausübung des Sports, durch Ausrichtung und Teilnahme an Sportveranstaltungen, durch besondere Förderung von Talenten und durch Anleitung von Sportunfähigen.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel, dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfalle eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus
- aktiven Mitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- wegen erheblicher, schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Vorschriften,
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen Brief zuzustellen.

3) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. (hier ist eine mündliche Mahnung ausreichend)

5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen oder auf Gegenstände (Sportkleidung/Sportgerät) des Vereins. Wer innerhalb von drei Jahren nach Erhalt gestützter Sportbekleidung nicht mehr Mitglied des Vereins ist, hat diese zurückzugeben oder anteilmäßig die Kosten zu tragen.
Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7 Recht und Pflichten

1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen bis zum 30.6. des Kalenderjahres verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stv. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- den Beisitzern (Abteilungsleitern)

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

In dringenden Fällen können Entscheidungen telefonisch oder im elektronischen Verfahren getroffen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende. An den auf diese Weise getroffenen Entscheidungen müssen alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden. Telefonisch getroffene Abstimmungen sind schriftlich nachzureichen.

4) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Teams; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Beiräte einzusetzen. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

5) Vorstand im Sinne des § 26BGB sind

- der Vorsitzende
- der stv. Vorsitzende
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig; Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- die Genehmigung des Haushaltplanes
- die Beschließung von Satzungsänderungen
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Entscheidung über die Errichtung von Abteilungen und deren Leitung
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Sie muss mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich (Brief oder E – mail)zuegegangen sein.

2) Die Einladung muss enthalten

- Tag und Zeit
- Versammlungsort
- Tagesordnung

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf / Beschlussfähigkeit

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.

2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht ist nicht

übertragbar. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Personenwahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Sie können jedoch offen und per Handzeichen durchgeführt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und nach Ankündigung gem. § 12 Abs. 2 beschlossen werden.

4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Stimmrecht / Wählbarkeit

1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines eingesetzten Ausschusses oder Beirates sein. Wiederwahl ist zulässig.

2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Protokollierung

1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

2) Die Vereinsunterlagen sind vom Schriftführer chronologisch geordnet und zeitnah zuführen. Bei Übergabe an den nächsten Schriftführer sind die Unterlagen vollständig und geordnet zu übergeben. Der neue Schriftführer bestätigt schriftlich die ordnungsgemäße Übernahme.

§ 17 Auflösung des Vereins

1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an durch die Mitgliederversammlung zu benennenden Verein ,der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.1.2011 beschlossen worden.